



Änderungen verschiedener Verordnungen/Richtlinien iZm COVID-19 Hilfsmaßnahmen

Kürzlich kam es zur Adaptierung verschiedener Verordnungen/Richtlinien iZm COVID-19 Hilfsmaßnahmen. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die förderfähigen Aufwendungen iZm Mietzinszahlungen. Einerseits können sich dahingehend Rückforderungsansprüche der COFAG ergeben, andererseits sind die Änderungen auch für die Beantragung künftiger Fördermaßnahmen relevant. Abgesehen davon wurde eine Verlängerung der Auszahlungssperre für unangemessen hohe Boni/Vergütungen betreffend den Ausfallsbonus III vorgenommen. Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte zusammengefasst.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Änderungen iZm geförderten Mietzinszahlungen	2
a) Rückforderung bereits erhaltener Förderungen.....	2
b) Auswirkung auf künftige Anträge.....	2
c) Anzusetzende förderbare Aufwendungen bei teilweiser Nutzbarkeit des Bestandsobjekts.....	2
d) Informationspflicht bei nachträglichen Aufwandsminderungen	3
2. Verlustersatz III: Klarstellung zur vorrangigen Antragstellung für den Ausfallsbonus III.....	3
3. Ausfallsbonus III: Verlängerte Auszahlungssperre für unangemessene Boni/Vergütungen..	3
4. Ausblick	3

1. Änderungen iZm geförderten Mietzinszahlungen

Durch eine Änderung¹ der gesetzlichen Grundlage, ist es nun möglich, dass die durch gewisse COVID-19 Fördermaßnahmen (Verlustersatz I - III, Fixkostenzuschuss I und Fixkostenzuschuss 800.000) **ersetzen Mietzinszahlungen**, wenn diese aufgrund eines behördlichen Betretungsverbots nicht oder nur eingeschränkt nutzbare Bestandsobjekte betroffen haben, unter bestimmten Voraussetzungen **von der COFAG rückgefordert werden** können. Auch für die künftige Beantragung von COVID-19 Fördermaßnahmen ergeben sich Änderungen.

a) Rückforderung bereits erhaltener Förderungen

Betroffen sind Mieter von Bestandsobjekten, die durch behördliche Betretungsverbote zur Gänze nicht oder nur teilweise betrieblich nutzbar waren und aufgrund der ergangenen OGH-Rechtsprechung² **keine oder eine reduzierte Mietzinse zahlen** müssen. Aufgrund der geänderten Rechtslage ist dann mit Rückforderungen zu rechnen, wenn Unternehmen einen **Fixkostenzuschuss** oder **Verlustersatz** beantragt haben und geleistete Miet- oder Pachtaufwendungen als förderfähige Aufwendungen angesetzt wurden.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn die ausbezahlten **monatlichen Förderungen** für Miet- bzw Pachtkosten **EUR 12.500 übersteigen** und auch unabhängig davon, ob der Rückforderungsanspruch des Mietzinses des Bestandnehmers gegenüber dem Vermieter geltend gemacht wurde oder nicht.

Für Förderungen **unter EUR 12.500 monatlich** kann eine Rückforderung dann erfolgen, wenn der Bestandnehmer den Bestandszins gänzlich oder teilweise vom Vermieter bzw Verpächter oder von Dritter Seite zurückerhalten hat.

b) Auswirkung auf künftige Anträge

Zudem wird durch Ergänzung der bestehenden Verordnungen festgelegt, dass für künftige Anträge nur der, nach der individuellen **Nutzbarkeit des Bestandsobjektes**, zu zahlende Mietzins als **förderbar** ansetzbar ist.

c) Anzusetzende förderbare Aufwendungen bei teilweiser Nutzbarkeit des Bestandsobjekts

Förderbare Aufwendungen sind generell nur dann gegeben, wenn behördliche Betretungsverbote eine Nutzung des Bestandsobjekts ausschließen. Sind Bestandsobjekte auch bei Betretungsverböten **teilweise nutzbar**, können diese Aufwendungen insoweit nicht als förderbare Aufwendungen berücksichtigt werden. Daher ist die **tatsächliche Nutzbarkeit des Bestandsobjekts** einerseits für jene Zeiträume, in denen das Unternehmen direkt von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen war, für die Rückforderung und andererseits für die künftige Antragstellung ausschlaggebend.

In den überarbeiteten Verordnungen wird daher auch festgelegt, wie der **Nachweis über die Nutzbarkeit** des Bestandsobjektes ermittelt werden kann. Teilweise nutzbar sind Geschäftslokale beispielsweise wenn trotz behördlichem Betretungsverbot Verkauf mittels „Click & Collect“ oder Take-away stattfindet.

¹ Änderung des ABBAG-G (siehe https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/I-BR/I-BR_10804/fname_1047831.pdf). Abgesehen davon ist es zu einer Änderung der nachfolgenden Verordnungen/Richtlinien gekommen:

- Verlustersatz I: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_113/BGBLA_2022_II_113.pdfsig
- Verlustersatz II: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_114/BGBLA_2022_II_114.html
- Verlustersatz III: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_109/BGBLA_2022_II_109.pdfsig
- FKZ I: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_111/BGBLA_2022_II_111.html
- FKZ 800.000: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_112/BGBLA_2022_II_112.pdfsig

² Siehe zB OGH vom 21.10.2021, 3Ob78/21y.

Das Ausmaß der tatsächlichen Nutzbarkeit ist dann anhand **geeigneter Aufzeichnungen** vom antragstellenden Unternehmen nachzuweisen. Als Nachweis können beispielsweise zwischen Bestandsgeber und Bestandsnehmer abgeschlossene, sachgerechte Einigungen hinsichtlich Bestandszinsminderung dienen. Liegt keine geeignete Aufzeichnung vor, kann die tatsächliche Nutzbarkeit auch vereinfachend anhand des dem Bestandsobjekt zuzurechnenden **Umsatzausfalls** ermittelt werden.

d) Informationspflicht bei nachträglichen Aufwandsminderungen

Für den Fördernehmer besteht weiters eine unverzügliche schriftliche Informationspflicht gegenüber der COFAG, sofern sich nachträglich tatsächlich eine Aufwandsminderung ergibt.

2. Verlustersatz III: Klarstellung zur vorrangigen Antragstellung für den Ausfallsbonus III

Mit einer Änderung³ wurde klargestellt, dass die Beantragung eines Ausfallsbonus III für die Betrachtungszeiträume Jänner 2022, Februar 2022 oder März 2022 stets vor einem im Rahmen der zweiten Tranche des Verlustersatzes III gestellten Antrag beziehungsweise Auszahlungsersuchen zu erfolgen hat.

3. Ausfallsbonus III: Verlängerte Auszahlungssperre für unangemessene Boni/Vergütungen

Weiters hat das BMF die Verordnung zum Ausfallsbonus III angepasst⁴, dass die Frist betreffend die Auszahlung von unangemessen hohen Boni/Vergütungen an Organe oder leitende Mitarbeiter von 31.12.2021 auf 30.6.2022 verlängert worden ist.

4. Ausblick

Sofern Sie einen Verlustersatz und/oder einen Fixkostenzuschuss beantragt haben bzw beantragen und von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen sind, empfiehlt sich eine Analyse etwaiger Rückforderungsansprüche bereits bezahlter Mieten sowie jenen Rückforderungsansprüchen der COFAG. In diesem Zusammenhang steht Ihnen das ECOVIS Betreuersteam sehr gerne zur Verfügung.

³ Siehe https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_109/BGBLA_2022_II_109.pdf#sig.

⁴ Siehe https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_110/BGBLA_2022_II_110.html.

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 40 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Scheibbs, Wieselburg, Wr. Neustadt und Salzburg betreut Sie mit ca. 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 80 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien	3100 St. Pölten	3270 Scheibbs	3250 Wieselburg	5020 Salzburg
Schmalzhofgasse 4	Kremser Gasse 20	Rathausgasse 3	Hauptplatz 24	Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (01) 599 22	Tel (02742) 25 33 00	Tel (07482) 431 65	Tel (07416) 540 70	Tel (0662) 87 08 45